

17. Wahlperiode

Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 20

des Abgeordneten Harald Moritz (GRÜNE)

aus der 17. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. September 2012 und **Antwort**

Ist die aktuelle Lärmschutzfestlegung am BER rechtssicher?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre nicht erledigte Mündliche Anfrage gemäß § 51 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wie folgt:

Frage 1: Durch welche Tatsachen ist der Aufsichtsrat des Flughafens BER zu der Erkenntnis gelangt, dass der von ihm unterstützte sogenannte „Klarstellungsantrag“ zur Absenkung des Schallschutzziels am Tag zurückgezogen wurde und auf welche Tatsachen stützt sich die neue Schutzzielefestlegung?

Antwort zu Frage 1: Der Aufsichtsrat hat sich mit der Rücknahme des Antrags einverstanden erklärt, nachdem deutlich wurde, dass die damit verfolgte Klarstellung eines Tagschutzziels 6 x 55 dB(A) auf diesem Wege nicht zu erreichen war. Die Planfeststellungsbehörde hat der FBB mitgeteilt, dass sie den entsprechenden Antrag auf Klarstellung (ohne Planänderungsverfahren) ablehnen wird. Würde der Antrag der FBB im Wege eines Planänderungsverfahrens weiter verfolgt werden, ist die Dauer dieses Verfahrens nicht zu prognostizieren.

Unter Berücksichtigung weiterer gerichtlicher Verfahren im Falle einer der Zielsetzung der FBB entsprechenden Planänderung wäre erst in mehreren Jahren mit einer rechtskräftigen Entscheidung zu rechnen. Sie wäre dann aber faktisch ohne Bedeutung, weil bis dahin die aktuelle Fassung des Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich bliebe.

Frage 2: Wie begründet der Aufsichtsrat mit der neuen Schutzzielefestlegung rechtssicher zu handeln, obwohl auch dieses Schallschutzziel nicht mit dem Planfeststellungsbeschluss und der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 15.06.2012 übereinstimmt?

Antwort zu Frage 2: Die Planfeststellungsbehörde des Landes Brandenburg, das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, ist der Überzeugung, dass ihre konkretisierende Erläuterung mit dem Planfeststellungsbeschluss und der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 15.06.2012 übereinstimmt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist der Lärmschutz im Tagschutzbereich so zu bemessen, dass die Schallschutzvorrichtungen gewährleisten, dass die Summenhäufigkeit des für die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes ausgewählten Maximalpegels, der außen auf das betroffene Grundstück einwirkt, mindestens unter einem Wert von 0,5 liegen muss. Eine mathematische Rundung nach DIN 1333 ergibt dann eine Summenhäufigkeit von null. Die Verwendung dieses Maximalpegels außen für die Ermittlung des erforderlichen Bauschalldämmmaßes trägt Sorge dafür, dass die Schallschutzvorrichtungen ausreichend dimensioniert sind und damit regelmäßig keine Überschreitung des Maximalpegels von 55 dB(A) innen auftritt, so wie dies auch in der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausdruck gebracht wurde.

Berlin, den 19. September 2012

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Sep. 2012)